

## **Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde**

Auf der Grundlage der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

Burgkernitz	am:	30.04.2009	mit Beschluss-Nr.:	207-04/09
Gossa	am:	04.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	823
Gröbern	am:	12.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	399/2009
Krina	am:	11.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	7/2009
Muldenstein	am:	04.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	320-05/09
Plodda	am:	11.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	176-05/09
Pouch	am:	06.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	175-05/09
Rösa	am:	11.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	172-05/09
Schlaitz	am:	13.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	10-05/09
Schwemsal	am:	07.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	247-05/09

beschlossen, dass ihre Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerz bach aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden.

Ebenso haben die Gemeinderäte der Gemeinden

Friedersdorf	am:	25.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	5-2009
Mühlbeck	am:	12.05.2009	mit Beschluss-Nr.:	5-2009

beschlossen, mit den o.g. Gemeinden nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung eine neue Gemeinde zu bilden.

Die Bürger der o.g. Gemeinden sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

# Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

## § 1

### Neubildung der Gemeinde und Name

1. Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden
  - a) Burgkernitz
  - b) Friedersdorf
  - c) Gossa mit dem Ortsteil Schmerz
  - d) Gröbern
  - e) Krina
  - f) Mühlbeck
  - g) Muldenstein
  - h) Plodda
  - i) Pouch
  - j) Rösa mit dem Ortsteil Brösa
  - k) Schlaitz
  - l) Schwemsalaufgelöst.
2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) bis l)  
Die bisher selbständigen Gemeinden Burgkernitz, Friedersdorf, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Schlaitz und Schwemsal sowie die bisherigen Ortsteile Gossa und Schmerz der Gemeinde Gossa und Rösa und Brösa der Gemeinde Rösa werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
3. Die neue Gemeinde erhält den Namen **Muldestausee**.
4. Sie hat ihren Verwaltungssitz im Ortsteil Pouch, Bitterfelder Straße 24a.

## § 2

### Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Muldestausee“ und darunter die Worte „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ stehen.
3. Die Gemeinde strebt an, sich ein Wappen zu geben und eine Flagge zu gestalten.
4. Die Ortsteile und die Vereine, die Wappen und Flaggen der Gemeinde bzw. ihrer Ortsteile nutzen, können die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter führen.

## § 3

### Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis l) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Muldestausee angerechnet.
2. Die Einwohner einer der aufgelösten Gemeinden haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

## Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.
4. Kosten, die für den Bürger aus Anlass der Bildung der neuen Gemeinde entstehen und von der neuen Gemeinde selbst beeinflusst werden können, trägt die Gemeinde Muldestausee, sofern haushaltswirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

### § 4

#### **Gemeinderat, Bürgermeister, Ortschaftsverfassung**

1. Die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der neuen Gemeinde erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem In-Kraft-Treten der Gebietsänderungsvereinbarung.
2. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
3. Für die neu gebildete Gemeinde Muldestausee wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ende der zweiten Wahlperiode des Gemeinderates nach der Neubildung die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates zulässig, der Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. In den jeweiligen Ortschaften werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Muldestausee werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile Burgkernitz, Friedersdorf, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Schlaitz und Schwemsal. Ortschaften werden auch die künftigen Ortsteile Gossa und Schmerz der aufgelösten Gemeinde Gossa. Die künftigen Ortsteile Rösa und Brösa der aufgelösten Gemeinde Rösa werden zu einer Ortschaft Rösa zusammengefasst.
4. Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt gem. § 86 Abs. 5 GO LSA

- in Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern	3
- in Ortschaften mit mehr als 500 Einwohnern, aber nicht mehr als 1000 Einwohnern	5
- in Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern	7

Diese Regelungen werden in die Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee aufgenommen.

5. Die ehrenamtlichen Bürgermeister der bisherigen Gemeinden werden gem. § 58 Abs. 1b GO LSA für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode nach der Neubildung Ortsbürgermeister dieser Ortschaften. Die im Jahr 2009 gewählten Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden nehmen für den Rest ihrer Wahlperiode die Aufgaben der Ortschaftsräte wahr.

Abweichend davon endet die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gossa sowie die Wahlperiode des im Jahr 2009 gewählten Gemeinderates Gossa mit Auflösung der Gemeinde. Für die Ortschaften Gossa und Schmerz werden Ortschaftsräte und aus deren Mitte der jeweilige Ortsbürgermeister gewählt

### § 5

#### **Wahrung der Eigenart**

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1-7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

## Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

2. Die Gemeinde Muldestausee überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA durch Hauptsatzung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Aufgaben zur Erledigung:
  - a. die Förderung und Pflege des öffentlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen,
  - b. die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege,
  - c. die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens,
  - d. die Pflege vorhandener Partnerschaften,
  - e. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungsanlagen,
  - f. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, welches durch die jeweils aufgelöste Gemeinde eingebracht wurde
  - g. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen, welches durch die jeweils aufgelöste Gemeinde eingebracht wurde

Zur Finanzierung der Aufgaben a) bis d) wird den Ortschaften für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde ein Betrag in Höhe von 8,00 Euro pro Einwohner im Jahr 2010 zur Verfügung gestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den Aufgaben zu veranschlagen.  
Dieser Betrag soll sich in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Muldestausee auch in den Folgejahren an 8,00 Euro/pro Einwohner anlehnen. Diese Pro-Kopf-Pauschale wird auf der Basis der in der jeweiligen Ortschaft aus dem Melderegister ermittelten Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres errechnet.

3. Über die Aufgaben nach f) und g) entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat in Anlehnung an § 87 Abs. 2, Satz 2, Zi. 4 und 5 GO LSA bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro abschließend.
4. Diese Regelungen werden in die Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee aufgenommen.

### § 6 Rechtsnachfolge

1. Die Gemeinde Muldestausee tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis l) und die Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Soweit die aufgelösten Gemeinden Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese auf die Gemeinde Muldestausee über.
2. Die Mitgliedschaften der aufzulösenden Gemeinden in Zweckverbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der aufzulösenden Gemeinden ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach gehen mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Muldestausee über.
4. Die Gemeinde Muldestausee wird Bestand und Betrieb der in **Anlage 2** genannten kommunalen Einrichtungen der aufzulösenden Gemeinden im Rahmen der rechtlichen Vorschriften und unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährleisten.

## Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

5. Soweit als möglich sollen vorhandenes Inventar sowie vorhandene Ausrüstungsgegenstände der kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen verbleiben. Kommunaltechnik sowie die Gemeindearbeiter der aufgelösten Gemeinden a) bis l) sollen vorwiegend in den jeweiligen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Verpflichtung der Gemeinde entfällt ganz oder teilweise oder wird angepasst, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist zu hören.
6. Die Übernahme von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, der die aufzulösenden Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck bis zu ihrer Auflösung angehörten, insbesondere von Vermögensbestandteilen und Verpflichtungen ist gesondert zu regeln.

### § 7 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es nicht durch die Bildung der neuen Gemeinde gegenstandslos geworden ist, im bisherigen Geltungsbereich für die Dauer von 5 Jahren fort. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Muldestausee für alle Ortsteile in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dies durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
2. In Anwendung der §§ 6 und 6a KAG LSA wird in den künftigen Ortsteilen das in den Gebieten der aufgelösten Gemeinden bisher festgesetzte System des Straßenausbaubeitragsrechts (einmalig oder wiederkehrend) weiterhin angewandt.
3. Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde hat umgehend insbesondere folgendes Ortsrecht der Gemeinde Muldestausee zu erlassen:
  - a) Hauptsatzung.
  - b) Haushaltssatzung
  - c) Entschädigungssatzung
  - d) Verwaltungskostensatzung
  - e) Wasserwehrsatzung
  - f) GefahrenabwehrverordnungBis zum Inkrafttreten der Verwaltungskostensatzung, Wasserwehrsatzung, Gefahrenabwehrverordnung der neuen Gemeinde Muldestausee bleiben die entsprechenden bisherigen Regelungen der aufzulösenden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft in Kraft.
4. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.
5. Die in **Anlage 4** aufgelistete bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Gemeinde Muldestausee verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

### § 8 Haushaltsführung

Die Gemeinden a) bis l) werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses finanzielle Verpflichtungen, die über das Haushaltsjahr 2009 hinausgehen nur in Abstimmung aller Beteiligten neu eingehen. Die Gemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten. Dies gilt auch für die Änderung der Steuerhebesätze.

**§ 9**

**Steuern, Gebühren, Beiträge**

Die im Rahmen der Erstellung der Haushaltssatzung 2009 in den aufgelösten Gemeinden festgelegten und der **Anlage 5** zu entnehmenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Dauer von 5 Jahren weiter.

**§ 10**

**Investitionen**

1. Die neue Gemeinde wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in der **Anlage 6** zu diesem Vertrag aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
2. Die neue Gemeinde wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden a) bis l) vorhandenen Mittel jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
3. Die neu gebildete Gemeinde Muldestausee beabsichtigt, die in der **Anlage 7** in den künftigen Ortsteilen geplanten Investitionen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in der dort genannten Reihenfolge entsprechend des durchschnittlichen Investitionsvolumens der aufgelösten Gemeinden der Jahre 2005 bis 2009 vorzunehmen.  
Die Reihenfolge darf nur im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten geändert werden.

**§ 11**

**Personalübergang**

1. Die Übernahme der Beamten und Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis l) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach durch die neu gebildete Gemeinde richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Die Beamten und Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter bzw. Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die aufzulösenden Gemeinden a) bis l) werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen. Ausgenommen davon sind Wiederbesetzungen bei Altersteilzeitstellen und Einstellungen, die gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.
3. Die Übernahme von Beamten und Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, der die Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck bis zu ihrer Auflösung angehörten, ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
4. Das in den Gemeinden beschäftigte und zu übernehmende Personal ist in **Anlage 8** aufgeführt.

# Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

## § 12 Schulwesen

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan für die Jahre 2009 bis 2014 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld  
Dies sind die Schulstandorte

- Friedersdorf (Grundschulstandort)
- Gossa (Grundschulstandort)
- Pouch (Grundschulstandort)
- Rösa (Grundschulstandort)
- Muldenstein (Sekundarschulstandort)

## § 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Gemeinde Muldestausee obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden bestehen als Ortsfeuerwehren in den Ortschaften der Gemeinde Muldestausee fort.
3. Die Befugnisse des Gemeindeführers der neu gebildeten Gemeinde nimmt bis zur Bestellung des neuen Gemeindeführers der bisherige Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinde Pouch wahr.
4. Die bisherigen Wehrleiter der aufgelösten Gemeinden werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

## §14 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Muldestausee bis zum In-Kraft-Treten der neu zu erlassenden Bekanntmachungsvorschriften der Gemeinde „Muldestausee“ durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.  
Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt - analog der bisherigen ortsüblichen Bekanntmachung in den aufzulösenden Gemeinden - durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der zukünftigen Ortschaften, siehe **Anlage 9**.
2. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann dies durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Gemeinde „Muldestausee“, Bitterfelder Straße 24a in 06774 Pouch während der Dienstzeiten ersetzt werden.  
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hingewiesen.  
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgesehen ist.

## Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

### **§ 15 Aufwandsentschädigung**

1. Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Gebietsänderungsvereinbarung bestehenden Regelungen zur Aufwandsentschädigung der Bürgermeister und Gemeinderäte der aufzulösenden Gemeinden bleiben bei Übergang in die Funktionen als Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsrat für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode bestehen.
2. Die Entschädigung der neu zu wählenden Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters in Gossa und Schmerz richtet sich nach dem derzeit gültigen Runderlass des MI über die „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister“.
3. Diese Regelungen werden in die Entschädigungssatzung der Gemeinde „Muldestausee“ aufgenommen.

### **§ 16 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - zum 1. Januar 2010 in Kraft.

## Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

Die Gemeinderäte der Gemeinden Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa mit dem Ortsteil Schmerz, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa mit dem Ortsteil Brösa, Schlaitz und Schwemsal haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse die Auflösung ihrer jeweiligen Gemeinde und gleichzeitig die Bildung einer neuen Gemeinde, die den Namen Muldestausee tragen soll, beschlossen.

Weiterhin bestätigen sie den Text dieser Gebietsänderungsvereinbarung als Grundlage zur Bildung einer neuen Gebietskörperschaft „Einheitsgemeinde Muldestausee“.

Gemeinde	Beschluss-Nr.	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Datum der Unterzeichnung	Siegel
Burgkernitz	207-04/09	30.04.2009	_____ gez. Ködel	04.06.2009	
Friedersdorf	5-2009	25.05.2009	_____ gez. Döring	04.06.2009	
Gossa	823	04.05.2009	_____ gez. Dombek	04.06.2009	
Gröbern	399/2009	12.05.2009	_____ gez. Quilitzsch	04.06.2009	

Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

Krina	7/2009	11.05.2009	<hr/> gez. Friebel	04.06.2009	
Mühlbeck	5-2009	12.05.2009	<hr/> gez. Hieronymus	04.06.2009	
Muldenstein	320-05/09	04.05.2009	<hr/> gez. Schmidt	26.05.2009	
Plodda	176-05/09	11.05.2009	<hr/> gez. Reiband	04.06.2009	
Pouch	175-05/09	06.05.2009	<hr/> gez. Fabig	04.06.2009	
Rösa	172-05/09	11.05.2009	<hr/> gez. Hopfe	04.06.2009	

# Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer neuen Gemeinde

Schlaitz	10-05/09	13.05.2009	<hr/> gez. Kloppe	04.06.2009	
Schwemsal	247-05/09	07.05.2009	<hr/> gez. Weihe	04.06.2009	